



Stadtrat am 04.02.2010		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: D II/034/2010		
Dez. II	Beigeordneter/Vorzimmer	Datum: 27.01.2010		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	04.02.2010		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Schwimmbad

hier: Gründung der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Gründung der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH als 100%ige Eigengesellschaft der Stadt Lüdinghausen.
2. Zum 1. Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Stadtoberverwaltungsrat Werner Tuschmann bestellt.
3. Als Vertreter für die Gesellschafterversammlung werden bestellt:

1. Bürgermeister Borgmann (Vorsitzender)	Beig. Dr. Scheipers (stv. Vors.)
2. _____ (ordentliches Mitglied)	_____ (stv. Mitglied)
3. _____ (ordentliches Mitglied)	_____ (stv. Mitglied)
4. _____ (ordentliches Mitglied)	_____ (stv. Mitglied)
5. _____ (ordentliches Mitglied)	_____ (stv. Mitglied)
6. _____ (ordentliches Mitglied)	_____ (stv. Mitglied)
7. _____ (ordentliches Mitglied)	_____ (stv. Mitglied)
8. _____ (ordentliches Mitglied)	_____ (stv. Mitglied)
9. _____ (ordentliches Mitglied)	_____ (stv. Mitglied)

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW; Hauptsatzung; Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Die Vorteile für die Ausgliederung öffentlicher Bäder- und Freizeitanlagenbetriebe aus der Kernverwaltung einer kommunalen Gebietskörperschaft sind allgemein bekannt. Nahezu alle Bäder werden heute – auch soweit sie vollständig städtisch getragen und finanziert sind – in einer selbständigen, in der Regel privaten Rechtsform geführt. Mit der größeren Flexibilität, den erweiterten arbeitsvertraglichen Möglichkeiten, den weitgehenden Haftungsbeschränkungen und den

kommunalen Steuerungsmöglichkeiten über Gesellschafterversammlung und Weisungsbefugnisse des Rates seien nur einige Gründe für die Wahl dieser Rechtsform exemplarisch erwähnt.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte (Gründungsaufwand, Gründungsdauer, Gründungskosten, Änderungsflexibilität, Prüfungsaufwand, Steuerbelastung, Haftung, kommunale Mitwirkung etc.) empfehlen Fach- und Rechtsberatung übereinstimmend auch für die Situation in Lüdinghausen – insbesondere mit Blick auf die nach der Privatisierung im Jahr 2005 fehlenden fachlichen und personellen Ressourcen – die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wobei die Stadt – vergleichbar zur Netzgesellschaft Stadt Lüdinghausen mbH – dauerhaft 100 % der Anteile halten und damit die alleinige Entscheidungskompetenz haben sollte.

Diese Gesellschaft mit dem Zweck der Haltens des Erbbaurechts und des Betriebs der Schwimmbadanlage soll sich dann ihrerseits zur Gewährleistung des künftigen Betriebs über einen Geschäftsbesorgungsvertrag der Betriebsführung durch ein im europaweiten Ausschreibungsverfahren ermitteltes externes Unternehmen bedienen. Auf die Ausführungen zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt dieser Sitzung wird Bezug genommen. Aufsicht und Kontrolle über die ordnungsgemäße Betriebsführung des beauftragten Dritten würde über die Begleitung durch Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der städtischen GmbH gewährleistet.

Zur größtmöglichen Effektivität und Flexibilität sollen Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterversammlung „schlank“ gehalten werden. Die Rückkopplung an den Rat erfolgt über dessen umfassende Aufsichts- und Weisungsbefugnisse. Die vorgeschlagene Größe der Gesellschafterversammlung mit insgesamt 9 Vertretern ermöglicht nach allgemeiner Erfahrung eine effiziente Arbeitsweise (insbesondere Möglichkeit zur raschen, bedarfsabhängigen Einberufung einer stimm- und handlungsfähigen Vertreterversammlung, Kostenminimierung etc.). Bezogen auf die Mehrheitsverhältnisse im Rat der Stadt Lüdinghausen wird damit gleichzeitig gewährleistet, dass alle im Rat vertretenen Fraktionen mit mindestens 1 Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.

Sind mehr als zwei Vertreter in das Vertretungsorgan einer solchen Einrichtung zu wählen, so muss ebenfalls der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagener Bedienstete dazuzählen. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren gem. § 50 Abs. 4 GO nach den Regelungen des § 50 Abs. 3 GO. In diesen Fällen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-System) abzustimmen. Wie bei der Besetzung von Ausschüssen sind auch hier einheitliche Wahlvorschläge und Listenverbindungen möglich. Der Sitz des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Der Bürgermeister stimmt in diesen Fällen mit.

Bei den jetzigen Mehrheitsverhältnissen ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Liste	Stimmen	Sitze ges.	Stimmen ges.	Divisor*	Sitze ungerundet*	Sitze	Sitze geru.
CDU	19	8	41	5,1250	3,7073	3	4
SPD	6	8	41	5,1250	1,1707	1	1
Bündnis 90/Die Grünen	6	8	41	5,1250	1,1707	1	1
FDP	4	8	41	5,1250	0,7805	0	1
UWG	6	8	41	5,1250	1,1707	1	1
gesamt:	41				8,0000	6	8

Es ist der Sitz des Bürgermeisters (+1 Sitz) hinzuzuzählen.

Der Bürgermeister sollte als geborenes Mitglied der Gesellschafterversammlung sinnvoller Weise deren Vorsitz führen. Geschäftsführer der Badgesellschaft sollte aufgrund der fachlichen Befassung der Leiter des Fachbereichs 2 – Finanzen – sein.

Die weiteren Einzelheiten sind dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Errichtungserklärung bzw. dem Gesellschaftsvertrag zu entnehmen.

In der Sitzung wird Rechtsanwalt Michael Hoppenberg, Sozietät Wolter–Hoppenberg aus Hamm, die gewählte Rechtsform erläutern und für Fragen – auch zum Stand des Insolvenzverfahrens und zur (Rück-) Übertragung des Erbbaurechts – zur Verfügung stehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Gründungskosten; Bereitstellung der Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 Euro

Anlagen: 1